

§ 119 UrhG

(1) Vorrichtungen, die ausschließlich zur [Vervielfältigung](#) oder Funksendung eines Werkes bestimmt sind, wie Formen, Platten, Steine, Druckstöcke, Matrizen und Negative, unterliegen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen nur, soweit der [Gläubiger](#) zur Nutzung des Werkes mittels dieser Vorrichtungen berechtigt ist.

(2) Das gleiche gilt für Vorrichtungen, die ausschließlich zur Vorführung eines Filmwerkes bestimmt sind, wie Filmstreifen und dergleichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die nach den §§ [70 UrhG](#) und [71 UrhG](#) geschützten Ausgaben, die nach § [72 UrhG](#) geschützten Lichtbilder, die nach § [77 Abs. 2 Satz 1 UrhG](#), §§ [85 UrhG](#), [87 UrhG](#), [94 UrhG](#) und [95 UrhG](#) geschützten Bild- und Tonträger und die nach § [87b Abs. 1 UrhG](#) geschützten Datenbanken entsprechend anzuwenden.